SATZUNG

Planungsverband "Anbindung Schulzentrum" Diez vom 10. Mai 1988

Aufgrund des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2.253) haben die Vertretungskörperschaften der Stadt Diez und der Ortsgemeinde Birlenbach ihren Beitritt zum Planungsverband "Anbindung Schulzentrum" beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlüsse gibt sich der Planungsverband folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach §205 BauGB vom 08.12.19867 (BGBI. I S. 2.253).

Der Planungsverband führt die Bezeichnung "Anbindung Schulzentrum Diez".

- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Diez.
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung die Gemeinden:
 - 1. Stadt Diez
 - 2. Ortsgemeinde Birlenbach
- (2) Weitere Gemeinden oder sonstige öffentliche Planungsträger, die ihre Aufnahme beantragen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband zum Ende eines Haushaltsjahre ausscheiden, wenn das Mitglied dies ein Jahr zuvor angezeigt hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils am allgemeinen Verbandsvermögen, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Die vom Planungsverband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.

(3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegen die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Anbindung Schulzentrum" Diez und die Erschließung nach §§ 123 ff BauGB.
- (2) Zur Durchführung der Bauleitplanung (Abs. 1) werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die zum Vollzug des Bebauungsplanes erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen durchzuführen (§ 205 BauGB)
 - b) die zur Sicherung des Bebauungsplanes erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§§ 14 ff BauGB) mit Ausnahme der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts für di beteiligten Gemeinden zugunsten anderer (§§ 24 ff BauGB).
- (3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Gebietes auf en Verband über.
- (4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 5 Verteilung der Folgekosten

- (1) Haben Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen durch Änderungen der Gemeindeverhältnisse zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind die daraus entstehenden Folgekosten auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern durch Vertrag zu regeln. Der Planungsverband unterbreitet dafür Vorschläge.
- (2) Beschlüsse über einen Bauleitplan, der erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden im Sinne des Abs. 1 zur Folge hat, dürfen nur gefasst werden, wenn zugleich das Aufbringen der Folgekosten geregelt ist. Grundlage für die Abrechnung des Honorars ist das Angebot der ftu-Planung vom 16.11.1987 bzw. der noch abzuschließende Architektenvertrag.
- (3) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind 1. die Verbandsversammlung 2. Der Verbandsvorsteher.

§ 7 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden

die Stadt Diez
 die Ortsgemeinde Birlenbach
 Vertreter
 Vertreter

3. die Verbandsgemeinde Diez 1 Vertreter ohne Stimmrecht.

(3) Die von einer Gemeinde zu entsendenden Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter einer Gemeinde können ihre Stimme nur einheitlich abgeben; sie sind weisungsgebunden.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung eines Vertreters wegfallen.

(4) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 - 1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter (evtl. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses),
 - 2. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 3. die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung der Aufgaben,
 - 4. die Haushaltsatzung mit Haushalts- und Stellenplan,
 - 5. die Rechnungslegung,
 - 6. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - 7. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gem. § 12 Abs. 4,
 - 8. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
 - 9. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt,
 - 10. die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitnlänen
 - 11. die in § 4 Abs. 2 Ziff. a) + b) der Satzung genannten Aufgaben,
 - 12. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen.
 - 13. Vorschläge gem. § 5 Abs. 1,
 - 14. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat (§ 15 Abs. 1),
 - 15. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 15 Abs. 3),
 - 16. Zuschuss von Erschließungsverträgen, diese bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Ortsgemeinde.

- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Diese können zur Beratung Sachverständige heranziehen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 9 Vorsitz und Beratungen in der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
 Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft der dem Verband angehörenden Gemeinden können den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich (§ 68 GemO).
 Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Planungsverbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 11 Dienstsiegel

- (1) Der Planungsverband führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen und die Umschrift "Planungsverband Anbindung Schulzentrum Diez".

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Sitzung.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
 - Die Stellvertreter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Vertretung des Verbandsvorstehers übernommen wird.
- (4) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 regelt die Verbandsversammlung.

§ 13 Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die allgemeinen Verwaltungskosten erhebt der Planungsverband von den Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.
- (2) Für die sonstigen Ausgaben, die innerhalb des Haushalts des Planungsverbandes abgewickelt werden, erhebt er eine Sonderumlage; sie wird nach dem Verursacherprinzip bemessen.

§ 15 Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln:
 - a) Verteilung des Vermögens
 - b) Verteilung der Verpflichtungen

Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unbeschadet der Vorschriften des BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez.

§ 17 Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB und der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 10. Mai 1988

Stadelmaier, Verbandsvorsteher